Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie

Herr Michael Pleschka geb. am 11.12.1964 in Nagold

erhält gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 die

ERLAUBNIS

die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig auszuüben. Die Erlaubnis ist auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkt.

Allgemeine Belehrung

- 1. Bei einer heilkundlichen Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie wird die Erlaubnis zurückgenommen. Die Einhaltung der Tätigkeitsbegrenzung wird von den Gesundheitsämtern überwacht.
- Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird zurückgenommen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz rechtfertigen würden.

Karlsruhe, 13.12.2018

Kapfinger \(\times \)
Landratsamt Karlsruhe

Gesundheitsamt

Bestätigung

Die Übereinstimmung vor-/umstehender Abschrift (Fotokopie usw.) mit dem vorgelegten Griginal wird bestätigt.

Haiterbech, den - 7. Jan. 2019

TREIS (N. 1841)

(Unterschrift)